



§ 1

Name, Sitz, Organisationsbereich und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Gartenfreunde March e.V. (gemeinnütziger Verein für Kleingärtner). Er ist Mitglied im Bezirksverband Gartenfreunde e.V. Freiburg und im Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V.
2. Er hat seinen Sitz in March, seinen Gerichtsstand in Freiburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wurde am 04.01.1983 unter Nr. 1526 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller Kleingärtner (Gartenfreunde) in der Gemeinde March. Er ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und des Kleingartenrechts nach § 5 der KGO, insbesondere durch die Förderung aller Maßnahmen, die der Bevölkerung zur Gesunderhaltung und Erziehung zur Naturverbundenheit dienen.
3. Um diesen Zweck zu erreichen, stellt sich der Verein folgende Aufgaben:
 - a) Dauerkleingartenanlagen und Gartenland als Bestandteile des öffentlichen Grüns nach den kleingartenrechtlichen Bestimmungen und Gesetzen in Generalpacht zu nehmen und in Unterpacht zu vergeben, sie zu unterhalten und zu pflegen
 - b) Fachvorträge und Beratungen durchzuführen, die die Mitglieder und alle Bürger zu einer gesunden, naturverbundenen Freizeitgestaltung, Erholung und Entspannung im Garten, zur Landschaftspflege, zur Gartenkultur, Pflanzenkunde und Erhaltung und Pflege des öffentlichen Grüns anzuregen

- c) in allen grundsätzlichen Fragen, die dem Zweck und den Aufgaben der Gesamtorganisation dienen, Rechtsauskunft und Rechtsschutz, soweit zulässig, im Zusammenwirken mit dem Landesverband zu erteilen
 - d) Zur Verbesserung der Umwelt Wettbewerbe auf dem Gebiet des Kleingartenwesens evtl. durchzuführen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Tätigkeiten im Verein

1. Alle Tätigkeiten in den Organen des Vereins sind ehrenamtlich.
2. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Ziff.2 trifft der Vorstand. Das zu entschädigende Mitglied ist bei der Entscheidung nicht stimmberechtigt.
4. Für Reisen im Auftrag des Vorstandes werden auf Antrag Reisekosten gewährt.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Anmeldung zur Aufnahme hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Der Vorstand prüft den Antrag und entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung durch den Vorstand entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu dokumentieren und wird nach der Zahlung vereinbarter Beträge wirksam.
3. Mit der Aufnahme wird die Satzung des Vereins, des Bezirks- und des Landesverbandes, sowie die Kleingartenordnung des Vereins anerkannt und auch ausgehändigt.
4. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, sie ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
5. Die Satzung des Bezirks- und Landesverbandes kann beim Vorstand eingesehen werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft aus jedem Grund erlöschen alle Ansprüche und Rechte an dem Verein.

§ 6

Austritt

Der Austritt muss spätestens am 30. September auf Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist der Beitrag für das folgende Jahr zu entrichten.

Die Rückgabe des Gartens einschließlich der Schlüssel und der Ausweise, muss spätestens 14 Tage vor Jahresende erfolgen (siehe auch Kleingartenordnung Ziff. 11).

Der Garten muss von Wildkräutern und Laub (Eichen, Erlen) befreit sein.

§ 7

Ausschluss

1. Der Vereinsausschuss kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen. Der Vereinsausschluss kann durch den Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
2. Ausschließungsgründe sind:
 - a) Grobe Verstöße gegen die Satzung, die Gartenordnung, den Unterpachtvertrag, sowie die Interessen des Vereins und gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - b) schwere Schädigung des Ansehens der Organisation
 - c) Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen an den Verein trotz zweimaliger Mahnung
3. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen zu benachrichtigen und ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Vereinsausschuss.

4. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist Berufung bei der Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.
5. Der Garten ist bis zur endgültigen Entscheidung in einem einwandfreien Zustand zu halten. Alle Beiträge sind zu entrichten. Er wird nach Beendigung anteilmäßig nach 1/12 Regelung vergütet. Eine evtl. bestehende FED-Versicherung und die HHV bleiben bestehen. Es erfolgt keine Rückvergütung.

§ 8

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen und Veranstaltungen der Gesamtorganisation nach Maßgabe der Satzung und der von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, als gewählte Delegierte in der Bezirksdelegiertenversammlung die Interessen des Vereins mit Sitz und Stimme zu vertreten. Sie sind weiterhin berechtigt, Anträge an den Verein zu richten.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Gesamtorganisation zur Erreichung ihrer Aufgaben zu unterstützen, die Satzung des Vereins- des Bezirks- und des Landesverbandes, die Gartenordnung und den Unterpachtvertrag zu beachten, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten und alle satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen anzuerkennen.

§ 10

Mitgliedsbeitrag

1. Im Mitgliedsbeitrag sind die Beiträge zum Bezirksverband und Landesverband enthalten.
2. Eine Beitragserhöhung des Landes- oder Bezirksverbandes wird von den zuständigen Organen beschlossen und ist für den Verein und dessen Mitglieder bindend.
3. Die Zahlung mit Einzugsermächtigung gilt als vereinbart. Ausnahmen können durch den Vorstand erteilt werden.
4. Der Gesamtbeitrag ist jährlich bis spätestens zum 31.03. fällig.

§ 11

Umlagen

Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen.

§ 12

Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsausschuss
- der Vorstand

§ 13

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und tritt jährlich innerhalb der ersten 4 Monate des Jahres zusammen (Ordentliche Mitgliederversammlung)
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies
 - a) $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt,
 - b) $\frac{3}{4}$ der Ausschussmitglieder beschließen.
3. Unter Angabe der Tagesordnung ist die Mitgliederversammlung zwei Wochen vorher durch eine schriftliche Einladung einzuberufen.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes, der Fachberatung und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - c) Änderung der Satzung, Festsetzung des Vereinsbeitrages, sowie die Zahl der Vereinsausschussmitglieder und die Erhebung von Umlagen
 - d) Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Beisitzer des Vereinsausschusses
 - e) Wahl und Abwahl der Kassenprüfer
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) die Gartenordnung, der Inhalt des Generalpachtvertrages mit der Gemeinde und der Unterpachtverträge
 - h) Beschlussfassung von Anträgen
 - i) Auflösung des Vereins, Austritt aus dem Bezirksverband und Beschlussüber das Vereinsvermögen unter Beachtung des § 24 Abs.1
2. Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden sollen, müssen 7 Tage vor dem Termin beim Vorstand eingegangen sein. Für Anträge, die eine Satzungsänderung oder Beschlüsse i. S. d. Abs. 1 herbeiführen sollen, gilt § 13 Abs. 3. Über einen Antrag, der nicht fristgerecht eingeht, kann nur beraten werden, wenn kein Einspruch erfolgt.

§ 15

Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Im Übrigen gilt § 17 Nr. 3 Abs. 2.
2. Der Vereinsausschuss wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Er tritt je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen oder wenn dies $\frac{1}{4}$ der Vereinsausschussmitglieder beim Vorstand beantragen.
3. Die Sitzung des Vereinsausschusses wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Der Vereinsausschuss kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 16

Weitere Aufgaben des Vereinsausschusses

1. Sofern keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden kann, entscheidet der Vereinsausschuss über:
 - die Bestellung eines kommissarischen Vertreters beim vorzeitigen Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes und der Kassenprüfer, sofern aus zwingenden Gründen eine Wiederbesetzung bis zur nächsten Mitgliederversammlung nicht aufgeschoben werden kann.
 - alle wichtigen Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind und deren Zurückstellung bis zur nächsten Mitgliederversammlung nicht möglich ist
 - Ehrung verdienter Mitglieder und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens (siehe § 23)
 - Berufung der Fachberater
 - sie erledigen ihre Aufgaben in dessen Einvernehmen.

§ 17

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
2. Die unter § 17 Abs. 1 a bis d aufgeführten Vorstandsmitglieder sind i.S. des § 26 BGB Vorstand des Vereins.
Der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Von den übrigen Vorstandsmitgliedern vertreten je 2 gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt, längstens jedoch 4 Monate nach Ende der regulären Amtszeit.
4. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen des Vereins.
Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen.
5. Der Vorstand kann 2 weitere Beisitzer berufen.

§ 18

Weitere Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht kraft Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Erstellung des Haushaltsplanes, sowie Abfassung des Geschäfts- und Kassenberichtes.
 - b) Vorbereitung und Einberufung aller Sitzungen und Versammlungen
 - c) die ordentliche Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsorgane und im Rahmen des Haushaltsplanes
 - d) Durchführung sämtlicher Beschlüsse der Vereinsorgane und der Bezirks- und Landesverbandsorgane
 - e) Öffentlichkeitsarbeit
2. Geschäfte, die über den Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses
3. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung im Rahmen seiner Zuständigkeit geben.

§ 18 a

Rücktritt eines Vorstandes

1. Ein gewähltes Vorstandsmitglied kann schriftlich beim Vorstand seinen Rücktritt erklären, er wird mit dem Eingang beim Vorstand wirksam. Der Rücktritt kann auch terminiert erklärt werden.
2. Gemäß § 16 Ziffer 1a kann der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit einen kommissarischen Vertreter wählen. Der Gewählte wird unter Beifügung des Protokolls wegen einer Veränderung im Bereich der Vorstände nach §26 BGB zum Vereinsregister angemeldet. Das ausgeschiedene Vorstandsmitglied hat einen Anspruch darauf, aus dem Vereinsregister gelöscht zu werden.
3. Das kommissarisch gewählte Mitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das Mitglied, das die Funktion zuvor ausgeübt hat.
4. Bei der nächsten Mitgliederwahl hat eine Neuwahl stattzufinden.

§ 19

Der Kassierer

1. Der Kassierer führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen, einen Kassen- und Vermögensbericht zu fertigen und sämtliche Unterlagen für die Revisoren bereitzustellen.
2. Der Kassierer ist berechtigt und verpflichtet, auf Verlangen eines Vereinsorganes über die Kassenlage und das Vereinsvermögen Auskunft zu geben. Die Jahresabschlussberichte (Kassen-, Vermögens- und Revisionsbericht) sind termingerecht dem Bezirksverband zur Vorprüfung und Weiterleitung an den Landesverband vorzulegen.

§ 20

Der Schriftführer

1. Der Schriftführer hat von allen Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen. In seinem Verhinderungsfall bestimmt der 1. Vorsitzende den Protokollführer. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und aufzubewahren.
2. Niederschriften der Sitzungen des Vorstandes und Vereinsausschusses sind in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.
3. Einsprüche oder Ergänzungen sind von den betreffenden Vereinsorganen zu entscheiden.

§ 21

Die Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden mindestens 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Im Übrigen gilt § 17 Abs. 3 Satz 2. Ihnen obliegt, die Kassen- und Geschäftsführung jährlich mindestens einmal zu prüfen und hierüber einen Bericht abzugeben.

§ 22

Wahlen und Abstimmung

1. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei wiederholter Stimmengleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das Los. Wahlen sind auf Antrag geheim. Findet eine Nachwahl innerhalb der regulären dreijährigen Wahlperiode statt, so wird der Gewählte nur auf die Dauer der noch verbleibenden regulären Amtszeit gewählt.

2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
3. Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder ist zu einer Satzungsänderung und Erhebung einer Umlage erforderlich.

§ 23

Ehrungen

1. Ehrungen verdienter Mitglieder und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens können vom Vereinsausschuss nach den gegebenen Richtlinien vorgenommen werden.
2. Ehrungen durch den Bezirks- oder Landesverband sind nach Beschluss des Vereinsausschusses durch den Vorstand beim betreffenden Verband zu beantragen. Die Ehrenordnung des Bezirks- und Landesverbandes ist hierbei zu beachten.

§ 24

Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Förderverein für krebskranke Kinder e.V. Freiburg i.Br., Mathildenstr. 5 in 79106 Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 25

Inkrafttreten

1. Die Satzung in der vorliegenden Form wurde in der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung am 19. März 2010 beraten und mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.
2. Sie tritt durch den Mehrheitsbeschluss sofort in Kraft. Die Regelungen der bisherigen Satzung werden aufgehoben und durch diese ersetzt.

3. Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen redaktioneller Art selbständig vorzunehmen, auch soweit sie vom Registergericht gefordert werden.

March, den 20. September 2011

Der Vereinsausschuss (gezeichnet):

- | | | |
|-----------------------------------|---|--------------------|
| 1. 1. Vorsitzender | : | Manfred Heimbürger |
| 2. stellvertretender Vorsitzender | : | Manfred Wagner |
| 3. Kassierer | : | Franz Jehle |
| 4. Schriftführer | : | Karl-Heinz Ludwig |
| 5. Beisitzer | : | Margareta Schäfle |
| 6. Beisitzer | : | Renate Uhl |
| 7. Beisitzer | : | n.n. |
| 8. Beisitzer | : | n.n. |

Vermerk:

In der vorliegenden Satzung wurde im September 2011 der § 24 aufgrund einer Aufforderung des Finanzamtes Freiburg –Land geändert.

March, den 26.09.2011

gez. Karl-Heinz Ludwig

(Schriftführer)

...